

Gesellschaftspolitische Aspekte eines Umweltstrafrechts

Volker Frielinghaus, Jahrgang 1941, Jurist, ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ). In der ASJ-Bundeskommission zur Erarbeitung eines kriminalpolitischen Programms ist er mit dem Problemkreis Umweltstrafrecht befaßt.

I. Gegenstand des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts

Gegenstand eines Umweltrechts¹⁾ sind alle Maßnahmen, die dem Menschen eine menschenwürdige Umwelt sichern, d. h. seine biologische Existenz gewährleisten, seine Gesundheit schützen und seine sozialen Ansprüche an die natürliche Umwelt erfüllen. Dazu schafft es die rechtlichen Voraussetzungen zum Schutz des ökologischen Systems. Zugleich dient ein solches Recht dazu, bereits eingetretene Schädigungen der Umwelt durch menschliche Eingriffe zu beseitigen. Mit *Henning* läßt es sich auch in existentielle (Überleben, Gesundheit), soziale (Erholung) und ästhetische (Erleben) Funktionen vom Umweltrecht gliedern. In „strategischer“ Hinsicht sind Überwachungs- (Eingriffs-), Leistungs- und Planungsrecht zu unterscheiden. In sektoraler Hinsicht umfaßt Umweltrecht im einzelnen insbesondere Wasserverunreinigung (einschließlich der Meere), Luftverunreinigung, Lärmgefährdung, gefährliche Abfallbeseitigung, Verwendung gefährlicher Biozide, Gesundheits- und Lebensgefährdungen durch Arznei- und Lebensmittel sowie durch Radioaktivität, Verbreitung ungeprüfter Chemikalien, Vertrieb gesundheitsschädlicher Gegenstände, in Verkehrbringen gefährlicher technischer Anlagen und Geräte, Gefährdung durch Bauten oder Baumaßnahmen, Verstöße gegen Regeln des Arbeitsschutzes und des Schutzes von Naturschönheiten.

Ein *Umweltstrafrecht* als Teilaspekt eines Umweltrechts hat die Funktion, mit den Mitteln des Strafrechts die Einhaltung von essentiellen Regeln eines allgemeinen Umweltrechts zu erzwingen. Als schärfste Reaktion der Rechtsgemeinschaft dient es als Bestandteil des allgemeinen Umweltüberwachungsrechts der Durchsetzung repressiver oder präventiver Verbotsnormen. Dagegen hat es keine

1) Vgl. zum Folgenden den übersichtlichen und grundlegenden Beitrag von Eckard Rehbinder: Grundfragen des Umweltrechts, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP), 11/1970, Seiten 250 ff.; Steiger ZRP 6/1971, Seiten 133 f.; Frielinghaus: Das geltende Umweltrecht und seine Sanktionsnormen, „Vorgänge“ (8 München 5, Ehrhardstr. 30) 11-12/1971, Seiten 414 ff. sowie die Literaturhinweise bei den Fußnoten 8 und 9 dieses Beitrages; Bibliographie zum Umweltschutz: Frielinghaus in „Vorgänge“ 4-5/1972.

unmittelbare Verbindung zu einer Reihe von anderen Aspekten eines Umweltrechts, insbesondere eines Planungsrechts. Demgegenüber steht es in unlösbarer Abhängigkeit von aufbereiteten Umweltmaterialien und Vorentscheidungen — insbesondere eines Umweltverwaltungsrechts mit detaillierten Meßmethoden, Statistiken, Warnsystemen, Registrierverfahren, Katastern, Bewertungsmaßstäben, Kontrollen und anderen in rechtliche Relevanz überführten Festlegungen.

1. Ein Umweltstrafrecht, das seinen Namen verdient, gibt es nicht. Gäbe es das und eine darauf gestützte Durchsetzung, wäre heute nicht das ökologische Gleichgewicht in solcher Intensität geschädigt. Was es an Umweltstrafrecht gibt²⁾, ist lediglich die Summe weit verstreuter lückenhafter Normen, von denen zumeist nur die wenigen jeweiligen Spezialisten wissen. Zudem befindet es sich nahezu ausschließlich nicht etwa im Hauptstrafgesetzbuch, sondern in dem leicht Lobby-Einflüssen zugänglichen Nebenstrafrecht. Dabei steht dessen unintegrierte additive Quantität in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zu seiner Effektivität.

Der Verfasser bestreitet also nicht die Fülle geltender bundes- und landesrechtlicher Sanktionsnormen strafrechtlicher Art oder im Vorfeld des Ordnungswidrigkeitsrechts. Diese Normen sind jedoch zu wenig bekannt, in ihrer rechtstechnischen Formulierung in aller Regel nicht auf der Höhe der Zeit (laufen daher leer) und werden schließlich auch dann noch nicht einmal den heutigen Möglichkeiten entsprechend angewendet. Sicher bemühen sich Verfolgungsbehörden³⁾ verschiedentlich, wenigstens die ihnen zugestandenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. So wurde der Öffentlichkeit bekannt, daß im Juni 1972 ein Sicherheitsingenieur und ein Produktionsleiter eines chemischen Betriebes in Wiesbaden angeklagt sind, bis heute ständig phenolhaltige Abwässer in den Rhein abzuführen⁴⁾. Auch laufen z. B. Verfahren gegen 78 Schiffseigentümer, die im Jahre 1971 Altöl in den Rhein abließen⁵⁾. Die Bochumer Staatsanwaltschaft erhob Anfang Juli 1972 Anklage gegen zwei Beschuldigte, die von 1970 bis Juli 1971 insgesamt 1 105 t bei der Industrie abfallende cyanidhaltige Härtesalze und 1830 m³ flüssige Schadstoffe ohne Genehmigung auf der städtischen Schuttkippe abgeladen haben sollen (Giftmenge für 250 Millionen Menschen)⁶⁾. Schließlich hat auch das Amtsgericht Saarbrücken im November 1971 zwei Strafbefehle in Höhe von je 10 000 DM gegen die beiden Werkdirektoren eines Stahlwerkes erlassen, weil sie — wie es in der nicht unbedingt auf Kommunikation angelegten Gerichtssprache heißt — „fortgesetzt die

2) Soweit sich das geltende Nebenstrafrecht mit dem Umweltstrafrecht beschäftigt, sind vom Verfasser hierzu in Heft 11-12/1971 der Zeitschrift „Vorgänge“ ca. 300 z. T. sanktionierte Umweltnormen des Bundes und einiger Länder mit Fundstellennachweisungen dokumentiert. Darüber hinaus sei wegen der sehr schwierigen Übersicht auf den dreibändigen Kommentar der gesamten lebensmittelrechtlichen Vorschriften „Lebensmittelrecht (Lose-Blatt-Ausgabe)“ von Walter Zipfel (München, April 1971) mit seinen verstreuten Strafrechtsnormen verwiesen. Das 1971 erschienene Buch von Gerhard Feldhaus „Umweltschutz“ benötigt allein für den Abdruck der bundes- und landesrechtlichen z. T. als Sanktionsnormen ausgestalteten Vorschriften zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung nahezu 500 Seiten. Ferner verhilft Burhenne mit seinen in Berlin seit 1962 erscheinenden 3 Lose-Blatt-Textbänden von 3 290 Seiten „Umweltrecht — Raum und Natur“ den Zugang zu weiteren verstreuten Straftatbeständen. In jüngster Zeit haben schließlich von Münch in den „Aktuellen Dokumenten“ bei de Gruyter in Form eines Taschenbuchs einen Textband „Umweltschutz“ (Rauball) herausgebracht und Michael Kloepfer (München) einen solchen angekündigt.

2) Vgl. Frankfurter Rundschau (FR) 6. 4. 1972, S. 4; FR 29. 4. 1972, S. 14; FR 9. 6. 1972, S. 13; „Spiegel“ 17/1972, S. 57 ff., über die Ermittlung in Hessen gegen 7 große Firmen in Verbindung mit der Forderung des früheren Justiz- und Innenministers Strelitz nach „Umweltschutzkammern“ (FR 8. 6. 1972, S. 12), hierzu auch Bayerl in der 150. Sitzung des Bundestages am 10. 11. 1971 (Frage von MdB „Wolfram“).

3) Vgl. Dietze in der FR 18. 5. 1972, S. 14.

4) Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 25. 4. 1972, S. 9.

5) Vgl. FAZ vom 4. 7. 1972, S. 8; Westdeutsche Allgemeine Zeitung Bochum 24. 12. 1971; „der bochumer“ 9/1971, S. 3; Hintergrundbericht von Suhrbier in FR 13. 8. 1971, S. 13; ZDF-Sendung 4. 8. 1972, 21.45 Uhr, „Ein Jahr nach dem Giftskandal: Ende des Giftalarms“.

wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte eine besondere Genehmigung erforderlich war (§ 16 Gewerbeordnung), nicht innegehalten haben, indem sie als verantwortliche Leiter der unselbständigen Betriebsabteilung Arbed-Burbach angeordnet oder zugelassen haben, daß die im Genehmigungsbescheid des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft vom 11. August 1966 zugelassene monatliche Chargenzahl von ca. 240 Chargen für die Produktion des mit Sauerstoff angereichertem Wind erblasenen Stahles ständig überschritten wurde, zeitweilig um 250 bis 300 Chargen. Vergehen nach §§ 16, 147 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 1 Ziffer 6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (BGB1 I 1960, Seite 690) und §§ 27, 27 b, 29 StGB⁷⁾.

Diese hier exemplarisch genannten, aus der Presse bekanntgewordenen Verfolgungsmaßnahmen sind jedoch keineswegs repräsentativ und können daher auch die bisherigen Aussagen und Wertungen des Verfassers nicht erschüttern.

2. Was es an Umweltstrafrecht im Ansatz geben könnte, haben bisher die „Unterkommission Umweltschutz“ der Bundeskommission der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) zur Erarbeitung eines kriminalpolitischen Programms⁸⁾ Anfang November 1971 in Form von Leitsätzen und die 23 Alternativprofessoren⁹⁾ Anfang Februar 1972 mit einem durchformulierten Gesetzentwurf jeweils für das Hauptstrafgesetzbuch der Öffentlichkeit vorgelegt.

Demgegenüber hat die frühere *Bundesregierung* den völlig untauglichen Regierungsentwurf 1962 (Dritter Titel: „Gemeingefährliche Straftaten“) vorgelegt und die jetzige in den bisherigen Initiativen ihre Vorstellungen lediglich in gesetzestechnisch unvollkommener und daher auch nur begrenzt effektiver Weise über das Nebenstrafrecht zu realisieren versucht¹⁰⁾. Justizminister *Jahn* kündigte allerdings Arbeiten seines Ministeriums an, nach denen drei oder vier typische Grundtatbestände für kriminelles Unrecht im Bereich des Umweltschutzes auch im Hauptstrafgesetzbuch klargestellt werden sollen¹¹⁾. Wie der Verfasser erfuhr, gehen auf Grund der neuen Entwicklung die Tendenzen des Bundesjustizministeriums dahin, die 1971 angekündigten „drei oder vier typischen Grundtatbestän-

7) Amtsgericht Saarbrücken Aktenzeichen 9 Cs 1133/1971, vom 18. November 1971.

8) Publiziert in: „Recht und Politik“ (1 Berlin 65, Müllerstr. 163) Heft 4/1971, Seiten 178 ff., „Vorgänge“ Heft 11-12/1971, Seiten 411 ff. und in der ZRP 3/1972, Seiten 76 ff.; dazu Frielinghaus: Überlegung zu Funktion und Gestaltung des Strafrechts im Bereich des Umweltschutzes, in „Umwelt“ (VDI-Verlag, 4 Düsseldorf 1, Postfach 1139) Heft 2/1972, Seiten 14 ff.; ferner Frielinghaus: Die strafrechtliche Durchsetzung umweltschützender Normen Referat auf dem 3. Rechtspolitischen Bundeskongreß der SPD vom 5. bis 7. Mai 1972 in Braunschweig (Arbeitsgemeinschaft C) publiziert in der Kongreßbroschüre des SPD-Parteivorstandes in Bonn sowie — in Verbindung

mit der anschließenden Diskussion — in der Kongreßdokumentation „Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft“, herausgegeben von Duden, Hülz, Damm, Scharnberg und Zeidler (September 1972, CF Müller-Verlag, Karlsruhe).

vgl. hierzu Lützenkirchen: Die Umwelttäter müssen beim Namen genannt werden (Vorwärts v. 22. 6. 1972, S. 17) und die „Verbrechen ohne Richter“, Köln, August 1972 (bei Kiepenheuer & Witsch).

9) Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Zweiter Halbband, vorgelegt von Arzt, Backer, Baumann u.a. Seiten 48 ff. („Personengefährdungen“); hierzu: Baumann: Umweltverschmutzung kein Kavaliersdelikt, in „Umwelt“ 3/1972, Seiten 36 ff.; Baumann: Ein Nachtrag zu den Personengefährdungsdelikten des Alternativ-Entwurfs, in ZRP 3/1972, Seiten 51 ff.; Frielinghaus: Rezension des Alternativ-Entwurfs, in „Vorgänge“ 7-8/1972, Kurzbericht in der „Umwelt“ 2/1972, Seite 20.

10) Vgl. hierzu die unter der Federführung des Bundesinnenministeriums entstandenen Gesetzentwürfe bzw. die zwischenzeitlich bereits verabschiedeten Gesetze einschließlich ihrer nebenstrafrechtlichen Regelungen, z. B. Abfallbeseitigungsgesetz (Fundstellennachweise in Umweltbibliographie von Frielinghaus „Vorgänge“ 4-5/1972).

11) Arbeitsbericht des Bundesministers der Justiz Gerhard Jahn über die Rechtspolitik in der VI. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages 1971, Seiten. 8 f.

de" zu verdoppeln. Die soeben angelaufenen Arbeiten sollen in der nächsten Wahlperiode zur Vorlage eines eigenen Gesetzesentwurfes führen, der in der Durchnummerierung der Strafrechtsreform bisher unter dem Arbeitstitel „Siebtes Strafrechtsreformgesetz" läuft. Auch das bisher im Umweltnebenrecht federführende Bundesinnenministerium will sich, nach Äußerungen seines Umweltstrafrechtsreferenten *Kuntze* auf dem Dritten Rechtspolitischen Bundeskongreß der SPD vom 5. bis 7. Mai 1972 in Braunschweig, dafür einsetzen, den Kern des strafrechtlichen Umweltschutzes im Strafgesetzbuch zu regeln.

Der *Deutsche Gewerkschaftsbund* beschloß auf dem Neunten Ordentlichen Bundeskongreß (25. Juni bis 1. Juli 1972 in Berlin) lapidar, „Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften" seien „streng zu ahnden"¹²⁾. Grundzüge derartiger Regelungen einschließlich ihres Verhältnisses zu dem bisher weitgehend als eigenwertig verstandenen Wirtschaftswachstum, der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie der strafrechtlichen (Umwelt-)Verantwortlichkeit auch von Arbeitnehmern blieben nach den bisherigen Feststellungen des Verfassers auf der Grundlage der ihm von der DGB-Bundespressestelle überlassenen Materialien unberücksichtigt¹³⁾.

Auch die SPD hat sich auf Bundesebene in ihrem „Entwurf eines ökonomisch-politischen Orientierungsrahmens für die Jahre 1973 bis 1985" nicht deutlicher eingelassen, wenn sie ein „besonderes Gewicht" auf den „strafrechtlichen Schutz der Allgemeinheit vor Umweltgefährdungen"¹⁴⁾ legen will und dabei weder im Ansatz noch von der Sache her auf die oben nachgewiesenen Vorstellungen der ASJ-Unterkommission Umweltschutz noch auf die der Alternativprofessoren eingeht. Der Präsident der EWG-Kommission, *Sicco Mansholt*, hat in einem Interview mit der Brüsseler Zeitung *Le Soir* vom 24. Juni 1972 die Führung der SPD daher nicht ganz zu Unrecht beschuldigt, sich bisher mit dem Problem des Umweltschutzes nur in ungenügender Weise beschäftigt zu haben. Die Notwendigkeit eines internationalen harmonisierten Umweltstrafrechts betonte der SPD-Bundestagsabgeordnete *Sieglers Schmidt* auf der Tagung der Beratenden Versammlung des Europarates über dessen Rolle auf dem Gebiete des Strafrechts¹⁵⁾ am 20. Januar 1972¹⁶⁾. In zutreffender Einschätzung der? Lage meinte er, von dem

12) Anträge und Entschließungen an den 9. Ordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 25. Juni bis 1. Juli 1972 in Berlin mit den Empfehlungen der Antragsberatungskommission, herausgegeben vom Bundesvorstand des DGB (4 Düsseldorf 1, Postfach 2601). Der Bundesvorstand des DGB als Antragsteller hatte ein einstimmig angenommenes „Aktionsprogramm 1972" vorgelegt (Antrag 1, Seiten 7 ff. — hier Seite 9 unten), vgl. ferner Antrag 36, Ziffer 2, „Revisionen des Rechtsvollzuges" und Antrag 42, Abs. 3: „In die Gesetze sind Strafbestimmungen aufzunehmen, die für Umweltverschmutzer härteste Strafen vorsehen", der Kongreß befaßte sich auch in den Anträgen 33 bis 44, Seiten 30 ff., mit dem Umweltschutz.

13) Probleme des Umweltschutzes wurden zudem auf der Vierten Internationalen Arbeitstagung der IG Metall unter dem Motto „Aufgaben der Zukunft: Verbesserung der Lebensqualität" vom 11. bis 14. April 1972 in Oberhausen mit 1 250 Teilnehmern und Gästen aus 22 Staaten, insbesondere in der Arbeitsgruppe III „Qualität der Umwelt" diskutiert. Zu der Arbeitstagung insgesamt vgl. den Sonderdruck „Bessere Lebensqualität als Aufgabe" der Nachrichten-Verlags-GmbH Frankfurt sowie die Grundsatzrede von Bundesminister Erhard Eppier (FR 19. 4. 1972, S. 12).

14) Entwurf eines ökonomisch-politischen Orientierungsrahmens für die Jahre 1973 bis 1985, im Juni herausgegeben vom Parteivorstand der SPD in Bonn als Materialien zum Parteitag vom 28. 11. bis 2. 12. 1972 in Hannover — hier Ziffer 88, Absatz 2 auf Seite 26; mit weiteren Aspekten des Umweltschutzes befassen sich die Ziffern 86, 88, 157 bis 163, 232, 244, 253 und 265.

15) Drucksache 3 075.

16) BT-Drucksache VI/3140, Seite 8.

notwendigen „großen Stock des Strafrechts“ könne man jedoch keine Wunder erwarten. Die Ansätze innerhalb der FDP-Vorstellungen (Programmkommissionspapier, Freiburger Programm) scheinen insbesondere durch die beiden Mitverfasser des genannten Alternativentwurfs, Professor Dr. *Maihofer* und Professor Dr. *Ulrich Klug* geprägt zu sein. Von der CDU/CSU kann bisher auf Bundesebene nichts wesentlich Konstruktives berichtet werden. Dabei soll jedoch das Verdienst einiger christ-demokratischer Abgeordneter, insbesondere aus dem Innenausschuß, nicht unterschlagen werden, im Verein mit Vertretern der Koalitionsparteien in einer Art „großen Koalition der Umweltschützer“ das neuere (unzulängliche) Umweltnebenstrafrecht geschaffen zu haben¹⁷⁾.

//. *Gesellschaftspolitische Aspekte des Umweltstrafrechts*

Die vorstehende Übersicht verfolgt den Zweck, den Begriff eines Umweltrechts zu umschreiben, dabei den Stellenwert eines Umweltstrafrechts herauszuarbeiten und schließlich dessen „rechtspolitische Marktlage“ unter Verzicht auf die in den ausführlichen Anmerkungen belegten sehr schwierigen rechtstechnischen Einzelheiten zu skizzieren. Gesellschaftspolitische Aspekte eines solchen in der öffentlichen Diskussion mit unterschiedlichen Akzenten versehenen Umweltstrafrechts lassen sich je nach Standort des Beobachters sehr unterschiedlich sehen. Bei derartigen Betrachtungen steht in der neueren Diskussion aus dem Bedürfnis einer globalen sinnhaften Deutung des historischen Geschehens ein auf die soziale Praxis bezogenes Denken in radikalen und totalen Alternativen im Vordergrund, die mit positiven oder negativen Wertakzenten versehen werden. Dieser Alternativ-Radikalismus führt in der praktischen Diskussion dazu, das gegenwärtige „System“ auf dem Hintergrund eines im allgemeinen sehr vage gehaltenen utopischen Idealzustandes als von Grund auf schlecht zu charakterisieren^{17a)}. Dabei pflegt regelmäßig die auf Kapitalerhaltung und Kapitalakkumulation aufgebaute, zweifelsohne nicht widerspruchsfreie privatwirtschaftliche Ordnung im Blickpunkt zu stehen. Wie legitim solche notwendigen Analysen auch sein mögen und wie sehr sie auch die Wunschphantasien ihrer Anhänger fiktiv befriedigen, so sehr verhärten sie gegenwärtig durch ihren Totalitätsanspruch und die Nichtberücksichtigung einer stufenförmigen Realisierbarkeit vielfach den Status quo und verhindern dabei selbst machbare menschenfreundliche Reformen. Die nachfolgende Betrachtung konzentriert sich daher auf solche ausgewählten Aspekte eines effizienten Umweltstrafrechts, die sowohl die Heilsvorstellungen der Utopisten positiv präjudizieren, als auch das jetzige westliche Wirtschaftssystem als solches grundsätzlich nicht in Frage stellen. Die im folgenden besprochenen unabgeschlossenen gesellschaftspolitischen Erörterungen befassen sich insbesondere mit den Gesichtspunkten des „*Klassenstrafrechts*“

17) Den Anteil der SPD-Bundestagsfraktion hat diese in der Schrift „Blick in die Gesetzesschmiede“, Bonn 1972, auf den Seiten 95 bis 106 („Leben mit Gift?“) dargestellt.

17a) In wörtlicher Anlehnung an Albert in „Vorgänge“ 6/1970, Seite 214 ff. (217).

der „*Demokratisierung*“ sowie der engeren Anbindung des gesellschaftlichen Subsystems „Wirtschaft“ an *sozialstaatliche Interessen*.

1. Ein effektives materiales Umweltstrafrecht in Form von abstrakten — an klar umschreibenden typischerweise gefährlichen Handlungsformen anknüpfenden — Gefährungsdelikten hilft mit, die „Schalen eines Klassenstrafrechts“ abzuwerfen, das die „Reichen gegen die Armen“ bei eigener Freistellung geschaffen haben (so der 1968 verstorbene Hessische Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer*)¹⁸). Der nicht mit der „Rechtsbeugung“ zu verwechselnde Begriff des *Klassenstrafrechts* ist zwar seit den Äußerungen des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalt Dr. *Karl Liebknecht* im Jahre 1907¹⁹) mit stark affektiven Verhaltensmustern der Gegenseite behaftet und wurde sowohl in den Gerichtssälen der Weimarer als auch der jetzigen Zeit mit Sanktionen belegt¹⁹). Gleichwohl kann das Faktum eines Klassenstrafrechts nach allen Untersuchungen²⁰) zumindest dann nicht bestritten werden, wenn „an die Stelle der Marx-schen Klassen der Schichtenbegriff der modernen Soziologie getreten ist“²¹). So ist es zwar möglich, z. B. den Feilenhauer Rudolf G. zu einer (inzwischen verbüßten) Strafe von insgesamt elf Jahren zu verurteilen, weil er insbesondere wiederholt fremde bewegliche Sachen in einem Gesamtwert von knapp 1 000 DM an sich gebracht hat²²). Ebenfalls muß derjenige nach § 229 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe rechnen, der mit Eventualvorsatz seiner lästig gewordenen Eehälfte täglich ganz winzige Mengen schwefliger Säure beifüttert. Ganz anders ist die Situation, wenn ein großes Farbwerk täglich 60 Millionen m³ Abgase ausstößt, ein Chemiewerk täglich 70 000 m³ organisch verschmutztes Brauchwasser in den Rhein und jährlich 400000 Tonnen schweflige Dünnsäure in den gleichen Fluß oder die Nordsee ergießt. Solche Verhaltensweisen lösen in aller Regel nicht nur keine Strafsanktionen aus, sondern bewirken statt dessen folgendes: Die Aktionäre sind zufrieden, weil durch industrielles Wachstum der Gewinn gestiegen ist. Die Arbeitnehmer spenden freundlichen Beifall, weil Arbeitsplätze erhalten und geschaffen sind. Beim Staat sind die Verantwortlichen infolge ihrer Meriten um die deutsche Volkswirtschaft ernsthafte Anwärter auf das Bundesverdienstkreuz — solange sie das ökologische System nur lang genug beeinträchtigt haben. Bei seiner Amtseinführung am 6. September 1971 hat sich daher der neue Präsident des Bundeskriminalamtes *Herold* zu Recht bedauernd dahingehend geäußert, gesellschaftsfeindliche Tatbestände wie egoistischer Miß-

18) Vgl. „Spiegel“ 32/1971, Seite 51.

19) Für die Weimarer Zeit vgl. die Nachweisungen bei der „Roten Robe“ (69 Heidelberg, Werrgasse 7) Heft 3/1972, Seite 109; für die Jetztzeit die „Ungebühr vor Gericht“ gem. § 178 GYG, sanktioniert mit 3 Tagen Haft (FR 7. 6. 1969).

20) Rottleuthner: Klassenjustiz? (Kritische Justiz — KJ—1/1969, Seiten 1 ff.- zu Liebknecht Seiten 7 ff., jeweils mwN); Lautmann in dem von Axel Görlich in München 1972 herausgegebenen Handlexikon zur Rechtswissenschaft S. 248 ff. mwN; ders. Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz, Stuttgart 1971, Seiten 68 f., mwN; Feest/Lautmann: Die Polizei, Köln 1971 (dort z. B. Feest über die Situation des Verdachts); Sack: Kriminalität und Selektion, in KJ 1971 mwN.

21) Rudolf Wassermann: Der politische Richter, München 1972, S. 54.

22) Reiner Uthoff: Über die Unverhältnismäßigkeit von Verbrechen und Strafe in einem sozialen Rechtsstaat — Der Fall Rudolf G., Hamburg (Hoffmann und Campe), 1972 (Es handelt sich um den Abdruck der kompletten Strafakte von Rudolf G. auf 226 Seiten mit Kommentaren des Herausgebers Uthoff).

brauch der Umwelt seien der Kriminalisierung noch entzogen, obwohl gerade sie das Rechtsbewußtsein der Bürger aushöhlend infizierten²³).

2. Nach einem weiteren Vorschlag ist *de lege ferenda* die Unterlassung der staatsanwaltschaftlichen Anklageerhebung durch ein *Klageerzwingungsverfahren* nach den §§ 172 ff. StPO für solche Umweltschutzorganisationen zu normieren, zu deren satzungsgemäßer — nicht auf gerichtlicher Geltendmachung von Umweltinteressen beschränkter — Aufgabe der Umweltschutz gehört und die diese Aufgabe auch tatsächlich wahrnehmen. Nach geltendem Strafprozeßrecht sichert das Klageerzwingungsverfahren das auf dem Grundsatz der Gleichheit beruhende und mit dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft korrelierende Legalitätsprinzip zugunsten des die Strafverfolgung wünschenden Verletzten, der wegen des staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols selbst kein Strafverfahren gegen den Strafrechtsbrecher in Gang setzen darf²¹). Einer Erweiterung des Antragsrechts auf bestimmte Umweltschutzorganisationen nach den §§ 172 ff. StPO hätte die Aufgabe, „zur Verfolgung des öffentlichen Interesses an adäquater Implementierung von Umweltrecht objektive Rechtskontrolle zu institutionalisieren, die nicht mehr mit dem subjektiven Rechtsschutz“²³) dekungsgleich ist und ein Mischsystem strafrechtlicher Rechtsverwirklichung konzipiert. Ein solches Verfahren²⁶) mit dem Verband als „Funktionär der Allgemeinheit“²⁷) ist im Verwaltungs- und Privatrecht durch entsprechende, hier im einzelnen nicht zu erörternde Klagearten so zu ergänzen, wie es *Rehbinder*, *Burgbacher* und *Knieper* in ihrer kürzlich erschienenen grundlegenden und rechtsvergleichenden Monographie „Bürgerklage im Umweltrecht“ erörtert haben.

Für das hier skizzierte erweiterte Klageerzwingungsverfahren, aber auch für die zu schaffenden neuen verwaltungs- und privatrechtlichen Klagebefugnisse kommen als Verbände z. B. die herkömmlichen Naturschutz-, Tierschutz-, Wander-, Fischerei- und Geschichtsvereinigungen in Betracht. Diese werden zwar z. T. belächelt, sie sind jedoch als „Außenstellen des Umweltschutzes“ aufgrund ihres (emotionalen) Engagements, ihrer (partiellen) Sachkunde und ihrer Kumulation nicht zu unterschätzen. Als zweite Gruppierung wären die politischen Parteien mit ihren Untergliederungen, die örtlichen Bürgervereinigungen sowie die sich vielfach durch geeignete Sachnähe auszeichnenden „Aktionskomitees“ (ad-hoc-Zusammenschlüsse) zu nennen²⁸). Schließlich käme noch die Arbeitnehmerschaft (z. B. Gewerkschaften mit Untergliederungen, Betriebsrat), insbesondere für die umweltrelevanten Sachgebiete Industrie, öffentliche Verwaltung und Landwirt-

23) FR 7. 9. 1971, Seite 1.

24) Vgl. Kleinknecht: StPO-Kommentar, 29. Aufl., München 1970, Anm. 2 zu § 152 StPO und die Anmerkungen zu den §§ 172 ff. StPO.

25) Rehbinder/Burgbacher/Knieper: Bürgerklage im Umweltrecht, Berlin (Erich Schmidt-Verlag), Seite 131.

26) Anm. 8 dieses Beitrages; Rehbinder u. a.: Bürgerklage Seite 158; Rehbinder in der ZRP 1970, 250 ff. (255) s. Anm. 1 dieses Beitrages.

27) Rehbinder u. a.: Bürgerklage S. 133; vgl. auch Rupp in ZRP 2/1972, 32 ff. (Popularklage im Umweltschutzrecht).

28) Zahlreiche Umweltschutzorganisationen haben sich kürzlich auf Bundesebene unter Leitung von Dr. Horst Zilleßen vom Sozialwissenschaftlichen Institut der Evangelischen Kirchen in Deutschland (463 Bochum, Neustraße) zusammengeschlossen; vgl. auch FAZ v. 5. 6. 1972, Seite 8, „Bürgerinitiativen für Umweltschutz“ — Tagung des Deutschen Heimatbundes in Essen“.

schaft, trotz ihres vielfach vorhandenen Arbeitsplatzfetischismus²⁹⁾ und einer kurzfristigen Kumpanei von Genossen und Großkapital³⁰⁾ in Betracht. Denn die Ergebnisse der Vierten Internationalen Arbeitstagung der IG Metall vom 11. bis 14. April 1972 in Oberhausen und der Neunte Ordentliche Bundeskongreß des DGB vom 25. Juni bis 1. Juli 1972 in Berlin lassen einen zwar sehr langsamen, aber doch fühlbaren Bewußtseinswandel erwarten. Dieser dürfte mit darauf beruhen, daß der Arbeitsplatz das Mittel einer kapital- und sachmittelparmen Arbeitnehmerschaft ist, um das „Kapital der Arbeitskraft“ umzusetzen. Dieser Umsetzungsprozeß führt jedoch bei Umweltgefährdungen zu einem Pyrrhussieg³¹⁾.

In gesellschaftspolitischer Hinsicht dient ein erweitertes Klageerzwingungsverfahren im Umweltstrafrecht nicht einer „Entstaatlichung“, sondern der *Demokratisierung* durch Abbau von Herrschaft — nämlich durch Abbau eines schichtenspezifischen Strafrechts — sowie der Herstellung einer Willenseinheit zwischen Staatsbürgern und staatlichen Organen³²⁾. Dabei ist der Verband und die in ihm organisierten Bürger Träger eines demokratischen Beteiligungsrechtes zur Aufrechterhaltung des objektiven Rechts, Ingangsetzer eines objektiven Kontrollverfahrens mit Erweiterung des Interessenspektrums hinsichtlich Tatsachenbeibringung und Argumentation sowie schließlich Träger der Präventivfunktion, mit deren Hilfe unterrepräsentierte objektive Interessen bereits in der vorbereitenden behördlichen, industriellen, landwirtschaftlichen und allgemein privaten umweltrelevanten Entscheidung antizipierend korrigierend erzwungen werden können³³⁾.

3. Ein weiterer gesellschaftspolitischer Aspekt im Hinblick auf eine *sozialstaatliche Demokratie* liegt in dem Vorschlag, in allen umweltrelevanten Betrieben der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand einen Betriebsbeauftragten (eine Betriebsstelle) für Umweltschutz, u. a. mit strafrechtlicher und ordnungsrechtlicher Verantwortung für betriebsbezogene an ihn delegierte Pflichten (§§ 50 a Abs. 2 Nr. 2 StGB und 10 Abs. 2 Nr. 2 OwiG), zu institutionalisieren³⁴⁾. Gewisse legislative Vorbilder für diese Institution gibt es in dem Betriebsbeauf-

29) Vgl. die Argumentationsweisen des Frankfurter Betriebsratsvorsitzenden der Deutschen Lufthansa AG, W. Schmidt MdB3 in Wolfgang Bartsch: Umweltschutz — Menschenschutz, Eine Dokumentation am Beispiel Frankfurts, Fischer-Taschenbuch 1241 vom Juli 1972, Seiten 50 ff. (66 ff.).

30) Vgl. den Fall Delog-Detag in Gelsenkirchen, hierzu Frielinghaus: Wohnrecht und Industrieansiedlung „Vorgänge“ 8-9/1971, Seiten 325 ff. Wie sehr mit den „Arbeitsplätzen“ Stimmung erzeugt wird, zeigt auch das Berufungsurteil in Sachen Delog-Detag vor dem OVG Münster vom 12. 4. 1972, Seite 38 (Az: VII A 844/71): Die Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze, die „die Aufstellung des Bebauungsplanes (zugunsten der Delog-Detag) maßgeblich motivierte, (war) in den Rats- und Ausschußsitzungen offensichtlich stark überhöht mitgeteilt worden. Wenn dort von 4 000 oder 5 000 Arbeitsplätzen die Rede war, in Presseberichten sogar von 9 000, dann steht dem die Erklärung der beigeladenen (Delog-Detag) entgegen, daß in der ersten Floatanlage 300 oder — wie es an anderer Stelle heißt — 500 und nach Vollendung der dritten Anlage insgesamt 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt werden können.“

31) Vgl. die Ausführungen von K. W. Kapp auf der IG-Metall-Tagung „Aufgabe, Zukunft — Verbesserung der Lebensqualität“: „Es ist zwar richtig, daß die Verunreinigung der Luft und des Wassers, der Lärm, verpestete Stadtzentren sowie das Verkehrschaos auch die mittleren und höheren Einkommensgruppen treffen, aber diese können sich schützen und den schwersten Belastungen ausweichen.“ GM 9/1972, S. 543.

32) Zum Demokratiebegriff vgl. Hanischfeger/Sachße KJ 2/1972, S. 208.

33) Ausführlich Reh binder u. a.: Bürgerklage S. 134 ff, z.T. in wörtlicher Anlehnung.

34) Vgl. zum Folgenden ausführlich Reh binder/Burgbacher/Knieper: Ein Betriebsschutzbeauftragter für Umweltschutz? Berlin (Erich Schmidt Verlag) 1972.

tragten für Wasserrecht (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG) sowie den Sicherheitsbeauftragten im Bergrecht (§ 74 ABG, Art. 77 Abs. 2 bayBergG), Strahlenschutzrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten StrahlenSchVO) und im Recht der sozialen Unfallversicherung (§ 719 Abs. 1 RVO). „(Mindest-)Funktion dieser Betriebsbeauftragten ist es — freilich bei erheblichen Unterschieden im einzelnen —, im arbeitsteiligen (Großbetrieb für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Benutzungsbedingungen in bezug auf Wasserreinhaltung oder technische Sicherheit im Betrieb zu sorgen“³⁵). *De lege ferenda* sollte der aus einer qualifizierten technischen Führungskraft mit entsprechender Dotierung und Position in der betrieblichen Hierarchie bestehende Betriebsbeauftragte nach der kürzlich erschienenen weiteren grundlegenden Monographie von Rehbinder, Burgbacher und Kriieper „Ein Betriebsbeauftragter für Umweltschutz“ insbesondere folgende Funktionen haben³⁶):

Propagierung des Umweltschutzes im Betrieb durch Aufklärung

Herausgabe eines Bulletins, von Richtlinien und Weisungen für den Umweltschutz

Beratung bei der Ausarbeitung von Maßnahmen für den Umweltschutz und bei der Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren, Bildung von Arbeitsgruppen mit Vertretern der zuständigen Abteilungen

Beratung bei der Entwicklung umweltfreundlicher Produkte, Bildung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der zuständigen Abteilungen

Planung der Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes

Überwachung der Maßnahmen und Messung der Emissionen

Führung der notwendigen Laboratorien Erfassung der

Umweltschutzkosten

Beratung bei umweltrelevanten Investitionsentscheidungen (einschl. Standortfragen)

Erfahrungsaustausch mit anderen Unternehmen

Verkehr mit Behörden straf-, ordnungs- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Der gesellschaftspolitische Aspekt eines engen Koordinationssystems von verantwortlichen und faßbaren Betriebsbeauftragten in allen umweltrelevanten Bereichen läge darin, innerhalb des gegenüber dem Staat noch immer relativ selbständigen gesellschaftlichen Subsystems „Wirtschaft“ jede dem Umweltschutz dienende Binnensteuerung zu fördern, zugleich enger an die staatliche Globalsteuerung anzubinden, das Klassenstrafrecht durch Erfassung material

35) Rehbinder u. a.: Betriebsbeauftragter Seite 9.

36) a.a.O. S. 24 f. in wörtlicher Anlehnung.

krimineller industrieller Verhaltensweisen auch bei anonymen Kapitalgesellschaften zu begrenzen und sozialstaatliche Demokratie zu realisieren. „In dem Maße, in dem die Eigenregulierung der Gesellschaft fraglich geworden ist — und das ist jedenfalls im Umweltschutz heute sicherlich unbestritten — muß das Interesse des Staates an der Durchsetzung seines Rechtes wieder wachsen. Sozialstaatliches Recht entspricht einem Gestaltungsauftrag, dessen Verwirklichung gesichert werden muß. Diese Sicherung ist um so notwendiger, als sozialstaatliches Recht nur eine Politik der kleinen Schritte darstellt. Es enthält keine Totalrevision des gesellschaftlichen Systems. Es gehorcht einem Interessenspiel, ist kompromißhaft und versucht lediglich, eingegrenzte Teilprobleme zu analysieren und dem Versuch einer Lösung zuzuführen. *Albert* und *Popper* haben darauf verwiesen, daß Fortschritt ein Praxisproblem ist, daß nur der ständige Wechsel von Versuch und Irrtum, von Hypothese und deren Falsifizierung Fortschritt garantieren kann, daß jeder sozialtechnologische Problemlösungsversuch sich im Experiment bewähren muß, um notfalls durch bessere Lösungen ersetzt werden zu können³⁷⁾. Der skizzierte Betriebsbeauftragte für Umweltschutz gewährleistet im Ansatz, daß sozialstaatliches Recht auch tatsächlich angewendet und aktualisiert wird.

37) Reh binder u. a.: a.a.O. Bürgerklage Seite 119.